



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

---

**Satzung  
über die Gebühren  
der Gemeindebücherei  
Röttenbach**

**(Gebührensatzung Bücherei)**

Stand: 09.01.2017

# Satzung über die Gebühren der Gemeindebücherei Röttenbach

## Gebührensatzung Bücherei

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz .....	3
§ 2	Ausleihgebühren .....	3
§ 3	Mahn- und Verzugsgebühren .....	3
§ 4	Benutzerausweis, Ersatzausweis, Schadensersatz .....	4
§ 5	Einzug .....	4
§ 6	Fernleihe .....	4
§ 7	Inkrafttreten .....	5

## **Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Röttenbach**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Röttenbach:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Benutzung der Bestände in den Räumen der Bücherei ist gebührenfrei. Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen

### **§ 2 Ausleihgebühren**

Die Ausleihe von Medien ist für angemeldete Benutzer grundsätzlich gebührenfrei. Für spezielle Medien kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt diese Gebührensatzung.

### **§ 3 Mahn- und Verzugsgebühren**

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu bezahlen; sie beträgt pro angefangene Woche und entliehenem Gegenstand 0,50 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Mahnung beträgt 2,00 EUR auf dem Postweg sowie 1,00 EUR für einen Mahnanruf. Hinzu kommen die jeweils bis dahin anfallenden Verzugsgebühren (§ 3 Abs. 1).

Bleiben die Mahnungen erfolglos, ergeht ein Leistungsbescheid in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums und zur Festsetzung der Verzugsgebühren sowie der eventuelle Schadensersatzes. Ist ein Wiederbeschaffungswert für das entliehene Medium nicht zu ermitteln, wird ein pauschaler Wert von 10,00 EUR festgesetzt. Für diesen Bescheid ist die Kommunale Kostensatzung der Gemeinde

Röttenbach anzuwenden. Die Mahn- und Verzugsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

#### **§ 4**

##### **Benutzerausweis, Ersatzausweis, Schadensersatz**

- (1) Für die Erstaussstellung eines Benutzerausweises ist keine Gebühr zu entrichten. Bei Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt die Gebühr 3,00 EUR.
- (2) Wird ein Benutzer gemäß §§ 6 und 7 der Benutzungssatzung der Bücherei schadensersatzpflichtig, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR zu entrichten.

Für den Fall, dass

- der Wiederbeschaffungswert des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Mediums 5,00 EUR nicht übersteigt oder
- der Benutzer den Schaden unverzüglich ersetzt

kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

#### **§ 5**

##### **Einzug**

Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien durch Amtsboten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung ist, zusätzlich zu den Mahn- und Verzugsgebühren, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

#### **§ 6**

##### **Fernleihe**

Für Einzelbestellungen im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) ist keine Gebühr zu entrichten. Zusätzliche Aufwendungen und Auslagen der Gemeindebücherei sind vom Besteller zu erstatten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.

Röttenbach, 11.01.2017

GEMEINDE RÖTTENBACH



Thomas Schneider

Erster Bürgermeister